

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für den Betriebskostenzuschuss der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen

Zur Absicherung der Liquidität bei der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen während der Corona Pandemie ist es erforderlich, 453.800,00 EUR aus den geplanten Mitteln für die Schülerbeförderung der VVR als Betriebskostenzuschuss zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die VVR hat massive Fahrgeldeinnahmeausfälle von rd. 85% zu verzeichnen. Für die Monate April und Mai rechnet die VVR mit kumulierten Mindereinnahmen (ohne Schülerbeförderung) in Höhe von 1,1 Mio. Euro.

Mit dem Aussetzen des Schulbetriebes wurde die Leistung der VVR ab dem 19. März 2020 auf das Niveau des Ferienfahrplanes abgesenkt. Die daraus resultierende Kostenreduzierung (Einsparung der variablen Kosten) kann nicht einmal ansatzweise die Einnahmeausfälle kompensieren. Mit dem schrittweisen Wiederanlaufen des Schulbetriebes (flächendeckend) ab dem 27. April 2020 erbringt die VVR wieder ihr vollumfängliches Fahrplanangebot wie an Schultagen. Es zeichnet sich dabei ab, dass der vollen „Schulbetriebsleistung“ nur stark reduzierte Einnahmen aus der Schülerbeförderung gegenüberstehen, da mit der Schulverwaltung des Landkreises nur die tatsächlich beförderten Schüler (ggfs. Klassenstufen) für den Monat April abgerechnet werden können. Da es der VVR unmöglich ist, die Schüler „spitz“ abzurechnen, wird nunmehr der Nachweis durch das Fachgebiet 13.30 (Frau Ockert) erbracht. Für die VVR ergibt sich aus dieser Verfahrensweise eine Reduzierung der Einnahmen aus der Schülerbeförderung im Monat April von ca. 450 T€. Trotz der schrittweisen Ausdehnung des Schulunterrichtes rechnet die VVR unter Beibehaltung der o.g. Abrechnungsmethodik auch für den Monat Mai mit deutlich reduzierten Einnahmen aus der Schülerbeförderung (ca. 400 T€). In Summe ergeben sich daraus für die Monate April und Mai erwartete Einnahmeverluste aus der Schülerbeförderung in Höhe von 850 T€.

Bei nahezu vollen Kosten fehlen der VVR im Zeitraum April bis Mai insgesamt rd. 2,0 Mio. Euro Einnahmen, die sowohl aus der Schülerbeförderung als auch aus dem Fahrschein-Verkauf im Jedermann-Bereich resultieren. Die fehlenden Einnahmen i. V. m. den bestehenden Kosten führen zu einem erheblichen Verzehr der Liquiditätsreserven der VVR. Die VVR verfügt über einen Kontokorrentkredit mit einer maximalen Inanspruchnahme in Höhe von 1,0 Mio. Euro.

Dieser Kontokorrentkredit wird jedoch nicht ausreichen, um im Monat Juni jederzeit allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Mit den sich während Pandemiezeit ständig ändernden Rahmenbedingungen ist es zwingend erforderlich, einen Liquiditätsbestand vorzuhalten, der eine flexible Wirtschaftsführung zulässt. Eine Entscheidung des Kreistages erst im Juni kann zu einer Handlungsunfähigkeit und zu einer Illiquidität des Unternehmens führen.

Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsvertrages (ÖDA) mit der VVR vom 13. März 2015 hat sich der Landkreis verpflichtet, die Finanzierung des Unternehmens sicherzustellen. Das Einnahmerisiko in der Zeit der Corona-Pandemie liegt beim Landkreis, da die Entscheidung zur Schulschließung und den Kontakteinschränkungen nicht von der VVR zu vertreten ist.

Zum Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahrs ist die VVR verpflichtet, die Verkehrsleistungen

nach dem ÖDA abzurechnen. Die Überprüfung der Abrechnung erfolgt durch ein beauftragtes Beratungsbüro. Da eine Überkompensation durch den Landkreis ausgeschlossen ist, müssen zu viel gezahlte Zuschüsse an den Landkreis zurückgezahlt werden. Daher besteht für den Landkreis kein Risiko, der VVR in der jetzigen Situation eine schnelle Hilfe zu gewähren. Der Haushalt des Landkreises wird mit dieser Hilfe nicht zusätzlich belastet, da die zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen i. H. v. 453.800,00 EUR durch eingesparte Aufwendungen/Auszahlungen bei der Schülerbeförderung gedeckt werden.

Die Corona-Krise und deren Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen sind unabweisbar und unvorhergesehen.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese **überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 i. H. v. 453.800,00 EUR im Produktsachkonto 5470100.5411003/7411003.**

Die Deckung erfolgt aus folgenden PSK:
Schülerbeförderung 2410000.5241000/7241000
Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.



Dr. Stefan Kerth
Landrat